



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 19. März 2022

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen; G 0063/21 S. 109 – Bekanntmachung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG; Antrag der RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, AzGA Gravenhorst, temporäre / bauzeitliche Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Stollenbach / Hörsteler Aa S. 110 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG; Antrag der Enercon PLM GmbH für das Vorhaben „110-kv-Leitung Büren – Marsberg – Anschluss UW WP Himmelreich, BL. 1606“ S. 110 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG; Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben Umbau der Armaturenstation Iserlohn-Hennen S. 111 – Antrag der Firma thysenkrupp rothe erde Germany GmbH vom 09.12.2021 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Pyrolyseanlage

mit integrierter FLOX®-Brennkammer zur Herstellung von Pflanzenkohle aus Biobrennstoffen gemäß § 4 BImSchG S. 111

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 112 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) S. 113 – Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2022 – 1. Änderung S. 115 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 116 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 116 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 116 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 116 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 117 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 117

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 117

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 169. Antrag der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen**

G 0063/21

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. März 2022
900-0343739-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.12.2021 vorgesehene **Erörterungstermin** am 04.04.2022 um 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1 in 44532 Lünen, **findet** gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) **nicht statt**.

Im Auftrag:

gez. Risse

(92)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 109

**170. Bekanntmachung
gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG
Antrag der RAG Aktiengesellschaft,
Unternehmensbereich Ibbenbüren,
AzGA Gravenhorst, temporäre / bauzeitliche
Entnahme und Einleitung von Grundwasser
in den Stollenbach / Hörsteler Aa**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.03.2022
Abteilung Bergbau und
Energie in NRW
- 61.i1-7-2021-4 -

**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Abt. Bergbau und Energie in NRW**

**Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vor-
prüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG**

RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, Osnabrücker Str. 141, 49479 Ibbenbüren, hat am 17.12.2021 für die Errichtung des Nachsedimentationsbeckens der AzGA Gravenhorst in Hörstel die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme und die Einleitung von Grundwasser in den Stollenbach / Hörsteler Aa beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG - Neuvorhaben i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Heben und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der Errichtung der Grubenwasseraufbereitungsanlage (AzGA) Gravenhorst. Im ersten Bauabschnitt ist die Errichtung von zwei Nachsedimentationsbecken geplant, für deren Bauausführung eine Bauwasserhaltung erforderlich ist. Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitte unterteilt, wobei bei einer geplanten gesamten Bauzeit von 180 Tagen je Teilabschnitt von einer täglichen Grundwassermenge von 4.560 m³ ausgegangen wird. Bei einer Überschneidung beider Bauabschnitte verdoppelt sich die Grundwassermenge auf max. 9.120 m³, wodurch sich die jährliche maximale beantragte Wasserhebung von 1.641.600 m³ ergibt. Die Errichtung der erforderlichen Drainage erfolgt vollständig innerhalb der Baufläche des bereits genehmigten Vorhabens AzGA Gravenhorst. Die Einleitung des gehobenen Grundwassers erfolgt über ein bereits bestehendes Einleitungsbauwerk der Enteisungsanlage Gravenhorst. Der durch die Grundwasserentnahme entstehende temporäre Absenkungstrichter geht nur in geringem Umfang über die Baufläche hinaus. Auswirkungen auf Gehölzbestände im Absenkungstrichter können durch Bewässerungsmaßnahmen vermieden werden. Die temporäre Einleitung in den Stollenbach stellt keine höhere Zusatzbelastung für das Gewässer dar, als die bestehenden bzw. genehmigten Betriebszustände. Auch ist eine hydraulische Überlastung des Stollenbaches nicht zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Im Auftrag:

gez. Lange

(342)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 110

**171. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
Antrag der Enercon PLM GmbH für das Vorhaben
„110-kv-Leitung Büren – Marsberg –
Anschluss UW WP Himmelreich, BL. 1606“**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.03.2022
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
66.21.3.4-2022-1

Die ENERCON PLM GmbH plant einen neuen Windpark „Himmelreich“ und benötigt dafür einen Einspeisepunkt der Energie im örtlichen Energieverteilnetz der Westnetz GmbH. Die Einspeisung kann nicht ohne vorherige Anpassung erfolgen, daher muss zwischen dem WP Himmelreich und der Energieweiterleitung ein Umspannwerk „Himmelreich“ errichtet werden. Die bauliche Umsetzung erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Im 1. Bauabschnitt muss ein Bestandsmast der Westnetz umgebaut werden und im 2. Bauabschnitt werden die eigentlichen Portale errichtet und die Freileitungsverbindung zw. dem Mast und den Portalen/UW hergestellt.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4419-0003 „Paderborner Hochflächen“. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen. Es kommt zur temporären, aber insgesamt geringfügigen

Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen. Dauerhafte Auswirkungen verbleiben in sehr geringem Umfang und technisch vorgeprägter Umgebung für das Schutzgut Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandene Leitung der Bestandstrasse technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(238) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 110

**172. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
Antrag der Open Grid Europe GmbH
für das Vorhaben Umbau der Armaturenstation
Iserlohn-Hennen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.03.2022
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
66.21.3.2-2022-1

Die Open Grid Europe GmbH plant vor dem Hintergrund der L-/H-Gas Umstellung den Umbau der Armaturenstation Iserlohn-Hennen.

Die OGE plant eine zweite Absperrarmatur einzubauen und die alten teils undichten Armaturen zu erneuern und somit die Armaturenstation auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Die zweite L/H Trennarmatur hat einen Nenndurchmesser von DN 600. Sie wird auf der erweiterten Schieberfläche eingebaut. Außerdem werden auf der Station drei Armaturen in DN 200 und ein Ausblaseschieber in DN 200 ausgetauscht. Ebenfalls wird eine neue Isoliertrennstelle in DN 600 eingebaut. Insbesondere wird auch die Ausblaseeinrichtung versetzt, sodass diese mehr als 20 m vom Verschleißschieber entfernt liegt. Darüber hinaus muss die Trassenführung geringfügig angepasst werden. Die Armaturenstation und die geplante Ausbläserfläche mit Zuwegung werden gepflastert, die Ausbläserfläche wird zusätzlich durch einen Stabgitterzaun vor Zutritt von unbefugten gesichert.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4511-0020 Iserlohn Typ A, das Trinkwasserschutzgebiet Zone 2 mit der Gebietsnummer 451003 und um ein Hochwasserrisikogebiet sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Ruhr_A05-A07. Hierdurch wurde eine all-

gemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist stark industriell genutzt und überprägt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(273) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 111

**173. Antrag der Firma
thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH
vom 09.12.2021 auf Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
einer Pyrolyseanlage mit integrierter
FLOX®-Brennkammer zur Herstellung
von Pflanzenkohle aus Biobrennstoffen
gemäß § 4 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.03.2022
900-0016920-0001/IBG-0001-G0078/21-Rö

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 09.12.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Pyrolyseanlage mit integrierter FLOX®-Brennkammer zur Herstellung von Pflanzenkohle aus Biobrennstoffen am Standort Beckumer Straße 87 in 59557 Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 60, Flurstücke 480/508 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Pyrolyseanlage (zwei PYREG-Reaktoren) mit integrierter FLOX®-Brennkammer zur Karbonisierung (Herstellung von Pflanzenkohle) von Altholz der Altholzkategorie A I sowie von weiteren Biobrennstoffen gemäß § 2 Absatz 4, Nr. 1 und Nr. 2 a), c) und f) der 13. BImSchV und
- die Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen sowie der erforderlichen Änderungen an der bestehenden Verladehalle.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.4 (V) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen und ist mit der Kennung „A“ versehen. Danach ist für das Genehmigungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Betriebsstandort befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) und wird im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben erfolgt keine weitere Versiegelung von Bodenflächen sowie kein Eingriff in Natur und Landschaft, der naturschutzrechtlich auszugleichen wäre. Auch ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG festzustellen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind auszuschließen, da einerseits die die Bagatellmassenströme gemäß Ziffer 4.6.1.1 TA-Luft deutlich unterschritten werden und andererseits die relevanten Emissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche unterschreiten die Richtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB(A). Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Lärm-Immissionssituation.

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Es liegt kein FFH-Gebiet innerhalb des Abschneidekriteriums gemäß Anhang 8 der TA Luft.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Großerhode

(402) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 111

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 10.02.2022
Referat 6 / 6-1
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2021 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis
donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 4. 3. 2022

gez. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Frank Dudda

(215)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S.112

**175. Öffentliche Bekanntmachung
des Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß
§ 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der
Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 19.03.2022
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz –
70.1-970.0005/21/1.6.2

Antrag der Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG in 16816 Nietwerder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Anlagen* zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Bad Berleburg, WEA 2: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 27, WEA 3: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 51, WEA 4: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 50, WEA 5: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück 62, WEA 6: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 21, WEA 7: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück 14, WEA 8: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und WEA 9: Gemarkung: Schwarzenau, Flur: 10, Flurstück 6 *

* Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA'n bewusst die WEA 1 als fortlaufende Nummer entfallen lassen.

Die Firma Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG in 16816 Nietwerder, hat mit Datum vom 12.08.2021 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 13.08.2021), ergänzt mit Antrag vom 08.10.2021, letztmalig geändert am 23.02.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt

Bad Berleburg, WEA 2: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 27, WEA 3: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 51, WEA 4: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 50, WEA 5: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück 62, WEA 6: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 21, WEA 7: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück 14, WEA 8: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und WEA 9: Gemarkung: Schwarzenau, Flur: 10, Flurstück 6, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von acht Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S

Typen: Vestas V162-6.0 MW (mit Hybridturm Beton/Stahl CHT und Fundament sowie Sägezahnhinterrante)

in 57319 Bad Berleburg, WEA 2: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 27, WEA 3: Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 18, Flurstück 51, WEA 4: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 50, WEA 5: Gemarkung: Dotzlar, Flur: 4, Flurstück 62, WEA 6: Gemarkung: Arfeld, Flur: 15, Flurstück 21, WEA 7: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück 14, WEA 8: Gemarkung: Christianseck, Flur: 3, Flurstück: 14 und WEA 9: Gemarkung: Schwarzenau, Flur: 10, Flurstück 6, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

- siehe untenstehende Tabelle -

mit den jeweiligen Abmessungen

Vestas V162-6,0 MW:

Naben-Höhe: 169,00 m über Grund
Gesamthöhe: 250,00 m
Rotor-Durchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.000 kW

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 2	Rechts: 3459774 Hoch: 5656223	Ost: 459717 Nord: 5654401	Ost: 8° 25'31,54" Nord: 51° 02'23,06"	828,30 m
WEA 3	Rechts: 3459602 Hoch: 5655706	Ost: 459545 Nord: 5653884	Ost: 8° 25'22,91" Nord: 51° 02'6,28"	781,10 m
WEA 4	Rechts: 3460298 Hoch: 5655542	Ost: 460240 Nord: 5653720	Ost: 8° 25'58,66" Nord: 51° 02'1,14"	801,70 m
WEA 5	Rechts: 3459500 Hoch: 5655294	Ost: 459443 Nord: 5653472	Ost: 8° 25'17,87" Nord: 51° 01'52,92"	799,50 m
WEA 6	Rechts: 3460014 Hoch: 5655162	Ost: 459957 Nord: 5653340	Ost: 8° 25'44,28" Nord: 51° 01'48,77"	808,30 m
WEA 7	Rechts: 3461525 Hoch: 5656891	Ost: 461467 Nord: 5655068	Ost: 8° 27'01,14" Nord: 51° 02'45,08"	863,10 m
WEA 8	Rechts: 3461840 Hoch: 5656513	Ost: 461782 Nord: 5654690	Ost: 8° 27'17,45" Nord: 51° 02'32,92"	848,30 m
WEA 9	Rechts: 3461688 Hoch: 5655815	Ost: 461630 Nord: 5653993	Ost: 8° 27'9,92" Nord: 51° 02'10,32"	799,70 m

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8 und WEA 9 mit insgesamt 135.393 m² beanspruchter Flächen zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Bad Berleburg vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Bad Berleburg
4. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFG)

Die acht Windkraftanlagen sollen zeitnah nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV).

Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der

acht Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

1. Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom Dezember 2021
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teilbeitrag „Eingriffsregelung Naturhaushalt“) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom November 2021
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teilbeitrag „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“) zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg „Windpark Ohrenbach“ von Uwe Meyer Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe vom November 2021
4. Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse von Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 06.09.2021
5. Artenschutzprüfung von Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 08.09.2021
6. Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-002b-NH vom 15.11.2021
7. Schallimmissionsprognose (TA Lärm) für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-002c-NH vom 15.11.2021
8. Schattenwurfprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-001-SH vom 30.06.2021
9. Eisfallgutachten für acht Windenergieanlagen am Standort Bad Berleburg-Ohrenbach von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3007-001-EM vom 06.07.2021
10. Gutachten Forsteinrichtung Waldbrandgefährdung Windpark Ohrenbach von Fritz Richter Forstsachverständigen vom 30.11.2021
11. Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung von GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Bericht Nr.: 1_21_005_SSN_8WEA-WEP-WP-Ohrenbach_Rev02 vom 17.09.2021
12. Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Ohrenbach im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Erndte-

brück von Airbus Defence and Space GmbH, Bericht Nr. TEYYX-043/21 vom 21.04.2021

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 28.03.2022 bis einschließlich
Mittwoch, den 27.04.2022

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065

bei der Stadt Bad Berleburg, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Tobias Feige, Tel.: 02751 – 923251

beim Magistrat der Stadt Hatzfeld, Im Hain 1, 35116 Hatzfeld, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Axel Marburg, Tel.: 06467 – 912031 oder bei Frau Marion Dreisbach, Tel.: 06467 – 912033 (Fachbereich Bauen)

beim Magistrat der Stadt Battenberg, Hauptstraße 58, 35088 Battenberg, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Berkenkopf (Vorzimmer Bürgermeister), Tel.: 06452 – 934412

Gemeinde Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Katja Grundmann, Tel.: 02984 – 92110

Hinweis:

Auch während der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten der o.g. Dienstgebäude aufgrund der Coronapandemie wird eine Einsichtnahme gewährleistet.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 28.03.2022 bis einschließlich
Freitag, den 27.05.2022

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0005/21/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333292064). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Ein-

wenderin / des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde. Der geplante Erörterungstermin findet am

Montag, den 20.06.2022 um 10.00 Uhr

im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

<https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen>

sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag:

gez. A. Jung

(1460)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 113

176.

Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2022 – 1. Änderung

Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) Unna, 7. 3. 2022
Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 14. Januar 2022 einen Nachtragshaushaltsplan erlassen, mit folgender Änderung:

1. Änderungen zum Haushaltsplan 2022 des Zweckverbands NWL

Im Stellenplan wird eine Stelle von E13 auf A13 geändert. Der Hintergrund ist die Einstellung eines weiteren Beamten.

Die NWL-Haushaltssatzung 2022 wurde im Amtsblatt 2/2022, Nr. 18, Seite 24 veröffentlicht.

gez. Jens Fechtenkötter,

Stabstellenleitung Finanzcontrolling

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 115

177. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 07.03.2022
Der Landrat

Der Dienstausweis des Herrn Thomas Schmitz, ausgestellt am 27.03.2020 unter der Nr. 573 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 116

178. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE87 4305 0001 0346 4058 97 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE87 4305 0001 0346 4058 97 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 6. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 20/22

Bochum, 3. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 116

179. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE23 4305 0001 0310 0840 41 sowie der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE32 4305 0001 0310 1680 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE23 4305 0001 0310 0840 41 sowie der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE32 4305 0001 0310 1680 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 6. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

R 21/22

Bochum, 3. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 116

180. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 11. 11. 2021 aufgebotebene Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0337 1049 13 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0337 1049 13 wird für kraftlos erklärt.

G 49/21

Bochum, 28. 2. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 116

181. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 11. 2021 aufgebotebene Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0308 1884 32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0308 1884 32 wird für kraftlos erklärt.

Sch 50/21

Bochum, 28. 2. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 116

182. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 267 002, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 3. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 116

**183. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 600 334 827 ist am 8. 12. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 8. 3. 2022

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 117

**184. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 332 819 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 3. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

i. V. gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 117

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein der Fahrendeller Schule e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum im Vereinsregister Nr. 2607, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren sind:

Michael Latz, Lütgendortmunder Str. 124, 44388 Dortmund.

Cornelia Adam, Neufközstraße 7, 44793 Bochum.

(47)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Angelfreunde Bergkamen 1995 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Kamen unter VR 10328, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Heinz Josef Schatten, Otto-Prein-Str. 37, 59174 Kamen.

Reiner Udo Erwin Krause, Schützenstr. 21, 59425 Unna.

Hiltrud Krause, Schützenstr. 21, 59425 Unna.

Harald Kampes, Hermann-Löns-Straße 20, 59192 Bergkamen.

(54)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

